

Kurtaxenreglement der Einwohnergemeinde Erlach

Die in diesem Kurtaxenreglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Die Gemeinde Erlach erlässt, gestützt auf Artikel 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Artikel 46 Absatz 1 Ziffer a der Gemeindeordnung vom 19. September 2001, das folgende Reglement:

- Grundsatz**
- Art. 1** ¹ Die Gemeinde Erlach erhebt eine Kurtaxe.
- ² Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.
- ³ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.
- Organisation**
- Art. 2** ¹ Der Verein Tourismus Erlach (Tourismusorganisation) vollzieht dieses Reglement.
- ² Der Gemeinderat kann durch Verordnung den Vollzug ganz oder teilweise einer weiteren Organisation übertragen.
- ³ Die Tourismusorganisation bezieht die Kurtaxe und entscheidet über ihre Verwendung.
- ⁴ Sie steht unter der Aufsicht des Gemeinderats und legt jährlich Rechenschaft ab.
- Steuerobjekt**
- Art. 3** ¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Erlach, in der Gemeinde übernachten.
- ² Grundeigentum in Erlach befreit nicht von der Kurtaxe.
- Ansätze**
- Art. 4** ¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung Fr. 1.20 bis **Fr. 2.50**.
- ² Sie reduziert sich um die Hälfte für Kinder von 12 bis 16 Jahren
- ³ Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für
- | | |
|---|---------------------------|
| a Wohnungen bis 2 Zimmern | Fr. 85.00 bis Fr. 155.00 |
| b Wohnung mit 3 Zimmern | Fr. 170.00 bis Fr. 310.00 |
| c Wohnungen mit mehr als 3 Zimmern | Fr. 250.00 bis Fr. 460.00 |
| d Wohnwagen bis 6 m Länge | Fr. 85.00 bis Fr. 155.00 |
| e Wohnwagen über 6 m Länge | Fr. 170.00 bis Fr. 310.00 |
| f Boote ab 16.5 m ² (z.B. 2.50 x 6.60 m) | Fr. 85.00 bis Fr. 155.00 |

⁴ Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.

⁵ Der Gemeinderat legt die Ansätze auf Antrag der Tourismusorganisation fest.

Ausnahmen

Art. 5 ¹ Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Erlach unentgeltlich übernachten,
- b Kinder unter 12 Jahren,
- c Wochen- und Kurzaufenthalter,
- d Studentinnen und Studenten sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten,
- e Patientinnen und Patienten in Heilstätten, Alter- und Pflegeheimen sowie Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung die Kurortseinrichtungen nicht selbständig benützen können,
- f Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung,
- g Asylbewerberinnen und –bewerber sowie Personen, die in sozialen Institutionen untergebracht sind.

² Der Gemeinderat kann auf Antrag der Tourismusorganisation und auf begründetes Gesuch hin weitere Ausnahmen bewilligen. Bei der Feststellung von Ausnahmen muss er sich auf sachliche Gründe stützen.

Bezug

1. Beherbergende

Art. 6 ¹ Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.

² Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch.

³ Sie haben das Kurtaxenreglement auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxen nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen sind.

2. Eigentum / Dauermiete

Art. 7 ¹ Den Eigentümern und Eigentümerinnen sowie den Dauermietern und Dauermieterinnen wird die Kurtaxe als Jahrespauschale berechnet.

² Mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten:

- a Verwandte in gerader Linie,
- b voll- und halbbürtige Geschwister, Adoptiveltern und –kinder,
- c Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz 1 und 2 Genannten im gleichen Haushalt leben sowie
- d weitere Personen, die mit den Genannten gleichzeitig in der gleichen Ferienwohnung übernachten.

³ Für Übernachtungen, die nicht in der Pauschale enthalten sind, ist die ordentliche Kurtaxe zu bezahlen.

⁴ Die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie Dauermieter und Dauermieterinnen können bis Ende Februar bei der Tourismusorganisation die Abrechnung je Übernachtung verlangen.

Kontrolle

Art. 8 ¹ Die Beherbergenden sowie die Personen, welche die Einzelabrechnung gewählt haben, führen über die Kurtaxe eine Kontrolle nach den Weisungen der Tourismusorganisation.

² Die entsprechende Schlussabrechnung ist bis Ende Oktober einzureichen.

³ Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmaßnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.

⁴ Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

Ablieferung

Art. 9 ¹ Die geschuldeten Kurtaxen sind der Tourismusorganisation zu bezahlen

a gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars oder
b innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung.

² Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die Tourismusorganisation das rechtliche Inkasso ein.

Veranlagung

Art. 10 Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen fest.

Steuerrecht

Art. 11 ¹ Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.

² Einsprachen gegen Verfügungen der Tourismusorganisation behandelt der Gemeinderat.

³ Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsstatthalteramt Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

⁴ Gegen den Beschwerdeentscheid des Regierungsstatthalteramts kann Beschwerde ans Verwaltungsgericht geführt werden.

Widerhandlungen

Art. 12 ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der örtlichen Tourismusorganisation mit einer Busse von Fr. 50.00 bis 5'000.00 bestraft werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.

³ Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.

Kantonale Beherbergungsabgabe

Art. 13 Die kantonale Beherbergungsabgabe ist in der Kurtaxe nicht enthalten.

Inkrafttreten

Art. 14 ¹ Das Kurtaxenreglement tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

² Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 1. Januar 2012.

Inkrafttreten

Der Gemeinderat hat dem Kurtaxenreglement, unter Vorbehalt eines allfälligen Referendums, am 16.10.2017 zugestimmt. Es tritt auf den 01.01.2018 in Kraft.

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Martin Züllli

sig. Christof Berner

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat das Kurtaxenreglement vom 27.10.2017 bis 27.11.2017 öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Referendumsfrist im Anzeiger Region Erlach vom 27.10.2017 bekannt. Bis zum Ablauf der Referendumsfrist am 27.12.2017 wurde kein Referendum ergriffen, wodurch das Reglement am 01.01.2018 in Rechtskraft erwachsen ist.

Erlach, 03.01.2018 cb

Der Gemeindeschreiber:

sig. Christof Berner

Der Gemeinderat Erlach hat per 1. Januar 2012 und seither unverändert folgende Tarife festgesetzt:

- Erwachsene:		Fr. 1.40
- Jugendliche		Fr. -.70
- Ferienwohnungen	bis 2 Zimmer:	Fr. 90.—
	bis 3 Zimmer:	Fr. 180.—
	mehr als 3 Zimmer:	Fr. 270.—
- Wohnwagen	bis 6 m Länge	Fr. 90.—
	ab 6 m Länge	Fr. 180.—
- Boote	ab 16.5 m ²	Fr. 90.—.